

Satzung  
des Schweriner Jugendring e.V.

§ 1  
NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Schweriner Jugendring e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2  
ZIELE DES VEREINS

1. Der Verein hat das Ziel, die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden und -gruppen anzuregen und zu fördern und gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen, die dem Wohle und dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen, insbesondere dem Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Er will helfen, Meinungen, Forderungen und Initiativen der jungen Generation, insbesondere Schwerins, zu artikulieren und zu vertreten.
2. Er will seinen Beitrag leisten, zur Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, der Grundrechte der Jugend und des Grundgesetzes.
3. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der einzelnen Gruppierungen wird durch die Arbeit des Jugendringes nicht beeinträchtigt.

### § 3 AUFGABEN

Der Verein hat die Aufgabe:

1. bei der Förderung der jungen Generation in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß § 1 KJHG mitzuwirken,
2. sich für die Rechte der Jugend und ihren Anspruch auf Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und sozialem Engagement einzusetzen,
3. bei der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden und -gruppen mitzuwirken,
4. Einfluß zu nehmen auf die Kommunalpolitik im Interesse der Jugend,
5. das Jugendamt bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen,
6. im Rahmen des Aufgabenbereiches des Jugendhilfeausschusses durch Vorlagen, Stellungnahmen und Initiativen mitarbeitend tätig zu sein, insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Mittel an die Mitgliedsorganisationen, die anerkannte freie Träger sind oder förderungsfähige Projekte im Sinne des § 74 KJHG durchführen.

### § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Stadtjugendring ist durch parteipolitische Zielstellungen nicht zu mißbrauchen, er arbeitet an parteiübergreifenden Zielstellungen.
6. Es können keine Vertreter parteipolitischer Jugendverbände in den Jugendhilfeausschuß delegiert werden.
7. Der Jugendring vertritt die finanziellen Belange der parteipolitischen Verbände nicht, es sei denn, daß sie förderungsfähige Projekte nach § 74 KJHG durchführen.
8. Parteipolitische Jugendverbände haben bei Abstimmungen hinsichtlich der Vergabe und des Einsatzes von finanziellen Fördermitteln durch die Jugendämter kein Stimmrecht.
9. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 5

### ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede Jugendorganisation, -vereinigung, -bewegung, oder -initiative werden, der es um die de-mokratische Entwicklung dieses Landes für die Jugend auf Grundlage des Grundgesetzes geht.
- 1.2 Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme ist, daß die Organisation und deren gewählte Vertreter die Satzung des Schweriner Stadtjugendring e.V. anerkennen und in ihrer praktischen Arbeit dieser Satzung nicht widersprechen.
- 1.3 Die Mitgliedsorganisation muß im Gebiet der Stadt Schwerin tätig sein.
- 1.4 Parteipolitische Jugendorganisationen erklären sich bereit, sich durch eigene Projekte oder die Beteiligung an anderen Projekten, im Sinne des KJHG, in die städtische Jugendarbeit einzubringen.
2. Personen, die sich für die Jugend dieser Stadt engagieren, können als fördernde Mitglieder zugelassen werden.
3. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Entfallen bei einem Mitglied die in §5 genannten Voraussetzungen, so ist es durch Beschluß der Mitgliederversammlung auszuschließen.
4. Nehmen die Vertreter eines Mitgliedes über einen längeren Zeitraum nicht teil, so muß der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendringes in der nächsten Mitgliederversammlung des Jugendringes die Klärung darlegen.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitskreise
- d) gegebenenfalls der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den benannten Vertretern der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Jugendringes.
2. Jedes Mitglied hat nach § 5.1 zwei Vertreter und eine Stimme.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens monatlich stattfinden.
4. Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung übernehmen die Vorstandsmitglieder im Wechsel.
5. Einmal jährlich wird die ordentliche Mitgliederversammlung zur Planung durchgeführt.
6. Im letzten Quartal findet die Jahreshauptversammlung statt.

7. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Interessenvertretungen junger Leute und Einzelpersonen sind eingeladen und haben das Recht, mit beratender Stimme an den Versammlungen teilzunehmen. Auf Antrag kann eine Mitgliederversammlung geschlossen durchgeführt werden.
8. Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren, die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das jeweilige Protokoll ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Es zählen hierzu:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Beschlußfassung über den Beitritt und den Ausschluß von Mitgliedern,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlassung des Vorstandes,
5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Verteilung städtischer Mittel. (Die §§ 4.7 und 4.8 bleiben unberührt.),
7. Festlegung der jährlichen Arbeitsvorhaben des Vereins (Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, inhaltlich/thematische Schwerpunkte in Arbeitskreisen u.a.),
8. Einrichtung von Arbeitskreisen,
9. ggf. Wahl der Mitglieder des Beirates.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

## § 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
2. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Für Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
5. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen vertreten den Verein.

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vertreter der Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
5. Über eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag eines Mitgliedes.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanentwurfes für jedes Geschäfts-jahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
4. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Betrieb der vereins-internen Geschäftsstelle,
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung,
6. Abrechnung über die Verwendung der Zuschüsse der Stadt Schwerin.

### § 14 Arbeitskreise

1. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben richtet die Mitgliederversammlung Arbeitskreise ein.

2. Die Mitarbeit von Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendverbänden, die nicht im Jugendring Mitglied sind, ist möglich und angestrebt.
3. Die Arbeitskreise stehen unter der Leitung jeweils eines stimmberechtigten Vertreters eines Vereinsmitgliedes. Sie wählen einen Sprecher.

## §15 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Arbeitskreissprechern.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei dessen Arbeit und berät ihn insbesondere beim Entwurf des Haushaltsplanes. Er ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

## § 16 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus eigenen Einnahmen und aus öffentlichen Mitteln.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Die Einladung muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Die Regelung der Eigentumsfragen bei Auflösung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Schweriner Stadtjugendring e.V. am 31.10.1996 in Hohenwoos angenommen.